



Newsletter Oktober 2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

lesen Sie in dieser Ausgabe des Newsletters, warum bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen die ursprünglichen Anschaffungskosten bei einer vorherigen schenkweisen Übertragung der Anteile unter Nießbrauchsvorbehalt zu berücksichtigen sein können.

Außerdem gibt es Neuigkeiten aus dem Finanzgericht, u. a. den Hinweis auf den im November stattfindenden Perspektivtag.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt und anschließender Weiterveräußerung nach Ablösung des Nießbrauchs

Der 9. Senat hatte sich mit der Frage zu befassen, ob im konkreten Fall die ursprünglichen Anschaffungskosten von zunächst unentgeltlich mit Nießbrauchsvorbehalt erworbenen GmbH-Anteilen bei der Weiterveräußerung zu berücksichtigen waren.

Der Kläger erhielt unentgeltlich GmbH-Anteile, an denen sich der Schenker ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vorbehielt. In dem Zusammenhang war er in seinen Eigentumsrechten in mehrfacher Hinsicht beschränkt (insbesondere fehlendes Gewinnbezugsrecht, Einschränkungen bei Ausübung der Stimmrechte sowie Verfügungsverbot).

Sodann veräußerte der Kläger die Anteile entgeltlich an einen Dritten weiter. Unmittelbar vor der Weiterveräußerung verzichtete der Schenker gegen Zahlung eines Ablösebetrags auf den Nießbrauch.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Kläger infolge der Schenkung zwar das zivilrechtliche, aber nicht das wirtschaftliche Eigentum an den Geschäftsanteilen erlangt hatte. Das wirtschaftliche Eigentum sei vielmehr erst infolge des Verzichts auf den Nießbrauch gegen Zahlung der Ablöse und somit entgeltlich auf den Kläger übergegangen, sodass bei der Weiterveräußerung die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG zu berücksichtigen seien.

Das Gericht folgte dem nicht und gab der Klage statt (Urteil vom 4. September 2025, 9 K 2034/24 E). Neben dem zivilrechtlichen sei auch das wirtschaftliche Eigentum infolge der Schenkung auf den Kläger übergegangen und zwar ungeachtet der weitreichenden Belastung des Eigentums. Unter Würdigung der Gesamtumstände sei der Kläger gleichwohl „näher“ am Eigentum gewesen als der Schenker.

Die Ablösezahlung habe auch nicht zu einem insgesamt entgeltlichen Erwerb der Anteile geführt. Diese erfolgte lediglich für die Lastenfreiheit des bereits zuvor erhaltenen Eigentums, die – wie der BFH bereits entschieden habe – als nachträgliche Anschaffungskosten zu berücksichtigen sei. Die Anteile als solche habe der Kläger dagegen unentgeltlich erworben mit der Konsequenz, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers bei der Weiterveräußerung gemäß

§ 17 Abs. 2 Satz 5 EStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns-/verlusts einzubeziehen waren.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil ist rechtskräftig.

[Zum Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Tabaksteuer

EuGH-Vorlagebeschluss zur verbrauchssteuerlichen Einordnung von Tabaksticks der Marke Terea ([4 K 2001/24 VTa](#))

Junge Steuerberaterinnen und Steuerberater zu Gast am Finanzgericht Düsseldorf

Rund zwanzig frisch bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater konnten der Präsident des Finanzgerichts, Dr. Klaus J. Wagner, und Christian Vriesen, Referent beim Steuerberaterverband Düsseldorf e.V., am 17. September beim Finanzgericht Düsseldorf begrüßen. Die Veranstaltung fand im Rahmen des „Forums Junge Steuerberater“ in bewährter Kooperation mit dem Steuerberaterverband Düsseldorf statt.



Zunächst gaben mit Dr. Ulrike Hoffsummer und Dr. Oliver Schilling zwei erfahrene Richter des Finanzgerichts den Teilnehmenden einen praxisnahen Einblick in das finanzgerichtliche Verfahren – von der Klageerhebung bis zur mündlichen Verhandlung. Anschließend hatten die Gäste die

Möglichkeit, live an einer Sitzung Fall aus einer Betriebsprüfung mit des 5. Senats teilzunehmen. umfangreichen Hinzuschätzungen. Verhandelt wurde ein spannender

Wir freuen uns über das große Interesse und den engagierten Austausch – und danken dem Steuerberaterverband für die gelungene Zusammenarbeit, die wir wie gehabt auch in der Zukunft weiter fortsetzen wollen.



Probeverhandlung für den BFH-Moot-Court

Am 15. September 2025 traten zwei Teams der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu einer Verhandlungssimulation beim Finanzgericht Düsseldorf an.



Die Studierenden verhandelten einen herausfordernden Fall über die Seitwärtsabfärbung bei einer Personengesellschaft vor einem Senat, der aus unseren Kolleginnen Marion Lürkbe und Andrea Thelen sowie unserem Kollegen Dr. Dirk Wüllenkemper bestand. Die Probeverhandlung, die in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht von Prof. Dr. Matthias Valta erfolgte, diente dabei als Vorbereitung für den im Oktober stattfindenden BFH-Moot-Court in München.

Gerne sind wir auch beim nächsten Mal wieder dabei.

Finanzgericht Düsseldorf wird Teilnehmer des Landesprogramms "Vereinbarkeit Beruf & Pflege in Nordrhein-Westfalen"

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf Dr. Klaus J. Wagner hat im September die Charta zur Vereinbarkeit von Beruf & Pflege unterzeichnet.

Das Landesprogramm zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege NRW wird von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem PKV Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. gefördert. Die unterzeichnenden Unternehmen, Behörden und Organisationen engagieren sich besonders für die Verbesserung der Pflegefreundlichkeit ihrer Einrichtung, indem sie z.B. Pflege-Guides qualifizieren, ihre Arbeitszeitmodelle individuell überprüfen oder einen betrieblichen Pflegekoffer nutzen.



Im Rahmen der Initiative konnten mit Elke Dörmann und Isabel Schäfer bereits zwei Kolleginnen als Pflege-Guides gewonnen werden, die fortan allen Beschäftigten als erste Ansprechpersonen zum Thema Vereinbarkeit Beruf und Pflege zur Verfügung stehen. Im Laufe des Jahres 2025 werden zudem interne Vorträge angeboten, um die Unterstützung für Mitarbeitende, die Pflegeverantwortung tragen, weiter zu stärken.

Perspektivtag 2025 am Finanzgericht Düsseldorf

Sie sind **Studentin/Student** oder **Rechtsreferendarin/Rechtsreferendar** oder **Berufseinsteigerin/Berufseinsteiger** im Steuerrecht?

Dann nutzen Sie die Gelegenheit, uns am 5. November 2025 kennenzulernen und einen vertieften Einblick in die Tätigkeit der Finanzgerichtsbarkeit zu erhalten.

Programm:

Finanzgericht "live" - *Besuch einer Senatssitzung*

Informationen aus erster Hand:

- **"Blick hinter die Kulissen"** - *Die richterliche Tätigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit*
- **"Referendarausbildung am Finanzgericht"**
- **"Berufsperspektive Finanzrichter/in"** - *Einstellungsverfahren, Berufseinstieg, Karriereweg*

Get-together - *Persönlicher Austausch mit Richterinnen und Richtern*



Termin und Ort:

Mittwoch, 5. November 2025 |
9:30 Uhr – ca. 13:30 Uhr

Finanzgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf

Anmeldung:

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte melden Sie sich bis zum 26. Oktober 2025 über folgenden Link an:

[Zur Anmeldung](#)

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an unseren Personaldezernenten Dr. Oliver Schilling (Tel. 0211/7770-1523, oliver.schilling@fg-duesseldorf.nrw.de).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen anregenden Austausch.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

www.fg-duesseldorf.de